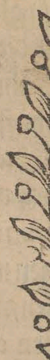
Abdruck des Reichstags-schluss der sämmtlichen Stände des Königreichs Schweden auff dem zu Gottenburg gehaltenen Reichstage d. 1 martii 1660.



Abdruck Deß Reichs-Tages Schluß der sämptlichen Stände des Königreichs Schweden/ auff dem zu Gottenburg gehaltenen Reichstage. Den 1. Martij,



Anno 1660.

WIR untenbenandte Reichs-Rähte und Stände/ Graffen/ Frey-herren/ Bischöffe/ Ritterschafft und Adel/ Priesterschafft/ Kriegs-Bediente/ Bürgerschafft und gemeiner Mann/ des Königreichs Schweden/ so auff diesem nunmehr geendigten Reichstag zusammen beruffen und versamblet/ sowohl für Uns selbst als aus Vollmacht Unserer zu Hauß gebliebenen Mittbrüder/ Thun kundt hiermit/ welcher gestalt der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Carl Gustaff/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Großfürst in Finland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltzgraf bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Berg-Hertzog/ Weyland Unser nunmehr in GOtt sehlig ruhender allergnädigster König und Herr/ glorwürdigsten andenckens/ in Betrachtung der Beschaffenheit dieser Zeiten und Zustands des lieben Vaterlandes/ wie auch der gefährlichen und weit aussehenden Kriege/ wormit daß Reich itzo behafftet und eingewickelt/ bewogen und verursachet worden/ aus allen Ständen uns zusammen zufodern/ und sowohl Schrifft- als mündlich uns umbständlich und außführlich zu entdeckẽ/ was sieder jüngst in Anno 1655. gehaltenem Reichstage mit denen Potentaten Königen und Respubliquen ausserhalb Reichs/ nach einander fürgelauffen/ und wie weit die jenigen so Ihr Königl. Majest. Glorwürdigsten andenckens Freunde und Bundtsgenossen können genennet werden/ deroselben Nutzen und Interesse gesuchet haben/ auch was massen die/ so sich deroselben als Feinde uffgedrungen/ in dero Vorsatz einigen Vortheil erreichet/ und Ihr. Königl. Majest. höchstsehl. Memorie, Landen und Provincien vor Schaden und Nachtheil zugefüget/ wie auch/ welchergestalt dero Anschläge und Practiquen in vielen Stü-

cken

cken von Ihr Königl. Majest. höchst vernünfftig und mit grossem Ruhm vorgebauet und abgewendet/ Item wie weit die Friedens-Tractaten sich haben ansehen lassen/ solche zu Ihr. Königl. Majest. vorgestelten löblichen Scopo und Vorsatz zu lencken/ was darinnen passiret / wie auch zuletzt/ ob/ und auff was Weise diesen blutigen Kriegen ein reputirlicher Friede zu vermuthen / auff welches alles Ihr Königl. Majest. Unsern getreuen Raht und Beystant begehret/ umb daß es zu deroselben und des lieben Vaterlandes/ wie auch unser allerseits frommen/ Wohlfart uñ Sicherheit gereichen möchte.

Gleich wie Wir nun Unserer Pflicht nach / uns gehorsamlich eingestellet/ und Ihr Königl. Majest: gnädigste Meinung in ein und anderem zur Gnüge vernommen ; So haben wir billig bey Unserer anherokunfft uns höchlich und von Hertzen erfrewet / daß Ihr Sehl. Königl. Majest. zugleich mit Ihr Königl. Majest. Unsern jungen nunmehrigen allergnädigsten König und Herrn / sampt Ihr Majest. Unserer gnädigsten Königinn/ sämptlich wohl nnd mit guter leibes Gesnndheit sich bey einander befunden : Dennechst/ weiln Ihr Sehl. Königl. Majest. Uns des besten und kräfftigsten Expedients gnugsamb unterrichtete/ wordurch daß Reich in gehörige Ruhe und Sicherheit / auch wir allerseits in einen erwünscheten Friede zu versetzen/ nemblich daß Werck mit Ernst anzugreiffen / und Ihr Sehl. Königl. Majest. mit Volck und Mitteln als getrewe Leute/ Stände und Patrioten unter die Arme zu greiffen ; Also haben Wir auch zu beyden alsobald und gerne Unsere Willigkeit gegeben/ daß ein jeder Stand/ vor sich/ Seine Unterthänigste Erklährung albereits eingelieffert hätte : Als aber Ihr Sehl. Königl. Majest. mit allen Sachen so weit parat waren / und Wir alle die gute Vermuhtung hatten / daß wir mit Unsers damahligen allergnädigsten Königs und Herrn / grosser Vergnügung in wenigen tagen solten sein abgefertiget worden/ und absonderlich uns die grosse Hoffnung machten/ Ihr Sehl. Königl. Majest. mildes und höchstpreißliches Regiment noch lange Jahr zugeniessen / und unter eines so vornehmen

men

men und fast incomparabeln Helden-Tapfferkeit Schutz und Vorsorge / alle desiderirende prosperität und Glückseligkeit zu erfahren ; So kommet der höchste GOtt / und benimmet Uns / nach Seiner unbegreifflichen Vorsehung gantz unvermuhtlich und wieder aller Wunsch und Gedancken / diese Uns gemachte Hoffnung und darauff gegründete Trost und Freude / indeme Seiner Göttlichen Allmacht gefallen / Ihrer Sehl. Königl. Majest. hohe Person vor wenig Wochen mit einer hefftigen Kranckheit heimbzusuchen / und durch selbige zu letz den 12. passato zwischen 1. und 2. Uhr des Nachts Ihre Sehl. Königl. Majest: auß dieser Welt abzufodern / und in einer sehligen Stunde zur ewigen himmelischen Freude und Herrligkeit uffzunehmen / wordurch wir alle und Unser gantzes Vaterland nechst Gotte ein überallemasse Edles und behägliches Haupt und Vertreter verlohren / welcher Abgang billig so vielmehr zubeklagen / weiln daß Reich mit so vielen hefftigen Feinden verwickelt und bedränget / welche Ihre Sehl. Königl. Majest. durch Dero Tapfferkeit und hohen Verstand / der gefasten starcken Hoffnung nach / alle zur raison und Wiederbringung Unsers sämptlichen Wohlstandes hätte bringen und bewegen können. Jedoch / gleich wie GOtt der Höchste solche Straffen gemeiniglich den Landen und Reichen wegen vieler Sünden und Missethaten zuschicket / und offtmahls hernacher damit Seinen Zorn auffhören und fallen lässet ; So sein Wir auch schuldig / solch Ihrer Sehl. Königl. Maiest. tödtlichen Abfall mit Gedult uffzunehmen / und durch bußfertiges / fleissiges Gebett fernern Zorn ab zubitten / darbey aber gleichwohl als getrewe Leute und Stände / die Hände nicht sincken zu lassen / sondern mit desto mehrern Eyfer und Nachdruck Ihr. Sehl. Königl. Majest. gefast gehabtes hochlöbliches Vorhaben zu secondiren / und fort zu setzen / und des Reichs Noth und Drangsahl zu unterstützen / wie dann die Gefahr grösser und näher verhanden zu sein scheinet / auch nicht ohne eine tapffere Resolution sich abwenden lässet ; Derohalben / weil GOtt der Allgewaltige unter Seinem gerechten Zorn / gleichwohl Uns und

unserm



unsern Vaterlande die Gnade erwiesen/ daß Er Ihrer Sehl. Königl. Majest. Regiments-Stuhl und Trohn/ mit Dero hochgeliebeten Herrn Sohns/ Unsers jungen allergnädigsten Königs und Herrns Person versehen/ und damit Uns allen sampt und sonders nicht geringen Trost und Hoffnung zu weiterer Wohlfart und Sicherheit gegönnet; So erkennen wir solches vor eine grosse Wohlthat Gottes/ trösten und erfrewen Uns darüber zum höchsten/ und wünschen Ihr Königl. Majest. von Hertzen alles selbst desiderirendes Wohlergehen/ leibes Gesundheit und Glücklichen Segen zum Regiment/ in fester Hoffnung lebende/ daß die Göttliche Güte unter Ihr Königl. Majest. dem lieben Vaterlande guten getrewen Beystand verleyhen und selbiges wieder alle zudrängliche Feinde und Wiederwertige beschützen werde.

1.

NAch demmahln nun Ihre Königl. Majest. in Dero jungen kindtlichen Jahren annoch begriffen/ daß es eine Zeit erfodern wird/ ehe und bevor Ihr Königl. Majest. des Reichs Regierung werden vorstehen/ und außführen können; So haben Wir nichts destoweniger als getreue Leute/ Stände und Untersassen in diesem Passu Uns erinnert/ was zu des Reichs und lieben Vaterlandes Sicherheit wegen der Erb-Printzen löblich verordnet und beschlossen ist/ sonderlich was Ihr Sehl. Königl. Majest. Erb-Rechts halber von Anno 1650. hero/ wie auch vornehmblich Anno 1654 wegen Ihres und Dero Ehelichen Mänlichen leibs Erben Succession-Rechts zum Reiche/ klährlich verabschiedet/ befestiget und außgedrucket/ da Ihre Königl. Majest. Königin Christina hiebevorige Königin des Reichs Schweden/ mit des gesambten Reichs Senats und der Ständen Willen und Belieben/ dero uffs Reich rechtmässig gehabtes und Possidirtes Recht/ freywillig renunciiret und abgetreten/ auch vermittelst einer Cession-Schrifft an höchstgedachter Ihre Sehl. Königl. Majest. offent-

offentlich und solenniter übergeben/welches alles die in bemelten Jahren geschehene Abhandelungen/mit mehrern besagen ; Zufolge derselben auch/ wollen Wir solche Abschiede/ deren Inhalt nach/so verstanden und hiermit wiederholet haben/daß in Krafft Unserer darinnen gegebenen Verpflichtung/und darauff geleisteten Eyden/so dan auch gegen Ihr Königl. Majest. unsern itzigen allergnädigsten König und Herrn / tragender getreuer Unterthänigkeit und gehorsahms/Wir anitzo mit einhelligem Muhte frey-willig und ungezwungen so wohl vor Uns als die abwesende Reichs-Stände wie auch Unsere Nachkommen/ den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carll/ der Schweden Gothen und Wenden König und Erb-Fürsten/ Großfürsten in Finland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten/ Carelen/ Bremen / Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraffen bey Reihn in Beyern zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogen/ rc. Hiermit auff das aller kräfftigste/ volnkommen- und unwiederrufflich/ ins gesambt und absonderlich declariren und huldigen / Ihn auch hinfüro vor unsern allergnädigsten König zu erkennen und anzunehmen/ demselben Hold / getreu und gewertig zu sein/ wie dan auch Leib und Leben bey Ihm auff zu setzen / und in allen Fällen behülfflich/ tröstlich und beständig zu verbleiben / auch alles das jenige was getreuen rechtschaffenen Ständen und Untersassen eignet und gebühret/zu Thun und zu Lassen uns schuldig erkennen ; Und sol dieses alles auff Ihr Königl. Majest. Eheliche Mänliche Leibes-Erben (da GOtt dieselben verleihen wird) und also von Erben zu Erben uff daß Succeßions-Recht / so lange Ihr Königl. Majest. Männliche Leibes-Erben übrig sein/ continuiren und afftersolget werden. Jedennoch/gleich wie Wir Uns hiebevorn/ da Ihr Königl. Majest. Herr Vater/ König Carll Gustaff/ Weyland Unser allergnädister König / und Seiner Majest.

nach-

nach kommenden Mäñlichen Leibes-Erben/ daß Reich und Regiment aufgetragen ward/ gewisse Conditiones vorbehalten und bedungen ; So werden auch Ihr Königl. Majest. unser itzig Succedirender allergnädigster König und Herr/ wann Ihr Königl. Majest. zu Dero mündigen Jahren gekommen/ ehe Ihr Königl. Majest. würcklich zum Regiment treten/ solcher Conditionen Uns versichern/und also nach den Pacten und gemachten Abschieden/ gleich wie Ihr Königl. Majest. Sehl. Herr Vater hiebevorn auch gethan/ allen Ständen des Reichs anloben/ sie ins gemein und einen jeden insonderheit bey Gottes reinem und klarem Worte/ wie auch den Schwedischen Gesetzen und Rechten/ sambt eines jeden Standes wohl hergebrachten Freyheit-Privilegien und Gerechtigkeiten / allerdinges nach denen von vorigen Königen / absonderlich nach Ihr Königl. Majest. Sehligen Herrn Vaters glorwürdigsten andenckens/ gegebenen Versicherung und auff gerichteten Erb Vereinigung zu handhaben und zu halten. Zu welchen mündigen Jahren / und darauff folgender gewünscheter Regierung / auch langen Leben und glückseligen Wohlfahrt / Ihr Königl. Majest. Wir allesambt und sonders/ Gottes reichen Segen wünschen und verhoffen.

2.

Zum andern / aldieweiln daß Reich und Vaterland / wie vorgedacht / in grosser Weitleufftigkeit und Gefahr stecket / auch fast mit allen dessen Nachbaren in grosser Feindschafft unb Kriegs - Waffen angespannet ist / und dan/wie von Ihr Sehl. Königl. Majest. Weyland Unserm allergnädigsten Könige hochvernünfftig consideriret worden/kein besser zuträglicher Mittel / zu Erlangung eines reputirlichen Friedens/ und durch welches der vorschwebenden Gefahr könte vorgebawet werden/ zu ergreiffen stehet/ dan daß nechst ernstlicher Anruffung umb Göttlichen Beystand und einer getrosten Hoff-

nung

nung gnädiger Erhörung/ alle Sachen mit Macht und Nachdruck/ auch beständiger Resolution angegriffen und getrieben werden.

Insonderheit/ damit sowohl des Reichs Militie zu Lande/ als dessen Schiffsflotte/ mit allem Eyfer und gehöriger Handreichung verstärcket/ außgerüstet und bey guter Macht erhalten/ darneben auch alle die Mittel/ so darbey und andern des Reichs Behuff erfordert/ zur Hand gebracht/ und ohne Versäumnuß in Bereitschafft gestellet werden mögen/ da wir dann auch an Gottes gnädigen Segen und Hülffe nicht zweiffeln noch verzagen wollen; Als haben Wir sämptliche des Reichsstände/ solches mit reiffem Raht erwogen/ und uns solchergestalt darüber vereinbahret/ daß/ ob Wir zwar allerhand Beschwerden unterworfen/ dennoch gleichwohl umb grösserer Gefahr zu entgehen/ und Unsere unterthänige Devotion zu Ihr Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs Dienste zu bezeügen/ auch daß Reich zubefrieden/ und es in gegenwertiger Noht getrewlich zu unterstützen/ bey denen Bewilligungen/ so Ihre Sehl. Königl. Mayst. vor Dero tödtlichen Hintrit/ Wir zugesaget und vermercken lassen/ fest verbliben wollen/ und zwart folgender gestalt:

3.

Belangend die Verstärckung der Militie, ist bey der Ritterschafft/ dem Adel und Kriegs Estat in Schweden/ die Außschreibung der Mannschafft uff Vier Jahre beliebet/ solcher gestalt/ das vor instehendes 1660tes und nechst folgendes 1661tes Jahr von jedem zehenden Adelichen Bawerhöffen/ es mögen dieselbe in- oder ausserhalb der Freyheit des Adelichen Sitzes oder dessen Gräntze belegen seyn/ ein tauglicher Knecht gegebeu werden/ davon dann keine mehr außgeschlossen seinsollen/ als die kleinen Kökers/ so noch in keiner Schatzung begriffen/ wie auch die Höffe/ wormit des Adels eigene Bediente wegen geleisteter Dienste belehnet und von Ihnen bewohnet/ wie auch die/ so da wüste oder

auff

auff Freyheit angenommen seyn mögen. Pro Anno 1662. und 1663. aber / bewilligen Wir den zwantzigsten Mann / jedoch daß all die jenigen Höffe so ansserhalb den Gräntzen der Adelichen Sitze belegen / auch die Wüsten und der Adelichen Bedienten Höffe darvon außbenommen. Und sollen in diesen vier Jahres Außschreibungen alle halbe und gantze Höffe durch die Banck vor einen gerechnet/ die Viertel und geringere aber/wie geringe dieselbe im Anschlage auch sein mögen/ zwey gegen einen gerechnet werden. Was die freyen Knechte anlanget/ so hätten zwar die Ritterschaff und der Adel in dem Passu Fug und Recht auff ihren Privilegien zu bestehen/ dennoch aber werden dieselben in diesen nechst folgenden zweyen Jahren zu J. K. M. und der Cron Dienst Cediret/ außgenommen die/so entweder uff halbe oder gantze Jahr Dero Herrn zu Dienste stehen und ihren Tisch und Lohn geniessen/ die anderen aber / sollen alle unter der Außschreibung begriffen sein. Wormit dan/ wann deme alsonach gelebet/ wird/ gestalten auch bey andern Stände/so wol uff dem Lande/alß in den Städte es vielmehr also gehalten zu werde sich gebühret/vermuhtlich nicht schlechter Mißbrauch weggenommen/und dem gemeinen Mann / (welcher durch Entstehung dessen / an Mannschafft geschwächet/wird)geholffen und Leichterung gegeben werde kan; Wir von der Ritterschafft/ dem Adel und Kriegs-Estat in Finland haben Uns vorbehalte/daß vor instehendes Jahr/weiln mit der Außschreibung bereits anticipando bey Uns verfahren/ Unsere Bauren mit halber Außschreibung gege der Ritterschafft un Adels Bawern in Schwede zu verschone. In de nechst folgende 3. Jahr aber/ bleibe Unsere mit der Schwed: Ritterschafft Bawren in gehöriger Gleichheit/ wie dan auch vor jetzt gemeltes instehendes Jahr/ was wegen der gantzen / halben oder mindern Höfe / sampt der freyen Knechte halber und andern Sachen mehr bedungen/ bey Uns eben als dem Adel in Schweden gelten soll / allermassen oben mit mehrern berühret/ worbey dann so wohl Wir als der Schwedische Adel

 Uns

Uns vorbehalten / daß diese Bewilligungen / Uns und Unsern Nachkommen in denen wohlhergebrachten Privilegien / künfftig zu keinem Præjuditz gereichen mögen.

Wir von der Pristerschafft haben in diesem instehenden Jahre bewilliget / daß sowohl auffm Lande als in Städten / woselbst noch keine Artillerie Pferde oder einige Außrüstung zur Militie gegeben / von jeden zweyen Pastoraten: bey denen übrigen aber / woselbst in diesen verflossenen Jahren solches geschehen / von jeden dreyen Pastoraten ein tauglicher Kerl außgerüstet werden sol / welcher da er in Schweden gestellet oder auß Finland genommen / auch von jeder derselben Nation sein / und guten Beweiß / wo er gebohren und sich auffgehalten / vorzeigen muß / Item es sol derselbe mit benöhtigter Kleidung / Sattel / Zaum / Degen und Gehäng sampt eim so guten Pferde so bey dieser Zeit unter gemeinen Landes Reutern pflegen passiret zu werden / versehen sein. Die Pistolen und Holfftern aber werden von Ihr Königl. Majest. und der Cron gegeben;

Wie Wir danauch / wan Wir solchen in nechst kommenden Monaht Junio an bestimbten Ort / und zwar am liebsten innerhalb des Stiffts / dem Landes Haubtmann überliefert / sowohl bey denselben / als denen Officirern / seinetwegen keine weitere Molest oder Zusprache haben wollen / und wird diese Bewilligung bloß vor dieses 1660.te Jahr / weiter aber nicht zu verstehen sein / damit Uns solches zu keiner Consequentz gereichen / sondern daß Wir mit Liefferung dieser Mannschafft / bloß auff dieses mahl angesehen / und denen Privilegien zu folge ferner darvon befreyet seyn mögen. Wir haben auch hierbey in acht nehmen wollen / daß der Unterscheid der Pastoraten und Stiffter sampt armer Wittiben und Weisen Zustand anzusehen / damit ob schon vermeldet / daß in etlichen Stifftern zwey / in etlichen aber drey Pastores einen Reuter zu wege bringen sollen; Dieses gleichwohl so zu verstehen sey / daß bißweilen einer / bißweilen auch 2 / 3. oder mehr

nach

nach Willkühr der Pastoraten deßwegen sich vereinbahren können/ worüber die Capitularen und Pröbste eigentliche Auffsicht haben und es dahin dirigiren sollen/ daß die Zahl der Reuter und Pferde/ so ein jedes Stifft nach der Lista zu geben hat/ unverkürtzet geliffert werde/ wobeneben Wir/ auß denen Landschafften Abo und Wyborg es dahin verabschiedet/ daß Unsere Reuter bey Uns im Lande zur Defension verbleiben sollen/ biß so lange der Krieg mit dem Muscowiter wehret/ und der Friede mit demselben geschlossen.

Wir von dem gemeinen Mann in Schweden bewilligen auch vier Jahres Außschreibungen/ auff solche masse/ daß vor instehendes 1660. und nechstfolgendes 1661.te Jahr von jedem achtem Crohnen- und Schatzhoffe einen tauglichen Knecht zugeben/ und obgemeldten modum darinnen zu observiren. In den folgenden zweyen Jahren aber/ sol von dem zehenden Hoffe ein Knecht auff eben solche masse gegeben werden. Wir von dem gemeinen Mann in Finnland bewilligen vor instehendes Jahr von dem 16ten Mann einen Knecht/ (sintemahln die Außschreibung uns bereits betroffen) in den folgenden dreyen Jahren aber/ wollen Wir Uns denen in Schweden gleich halten/ gestalt auch vor instehendes Jahr wegen der gantzen: halben- oder mindern Höfe/ dasjenige/ was obspecificirter massen denen in Schweden geschiehet/ Uns ebenmässig zu statten kommen soll.

4.

Der Schiffs-Flotte Verstärckung betreffend/ so versprechen Wir von der Ritterschafft/ Adel/ Kriegs-Bedienten/ sampt der Bürgerschafft und dem gemeinen Mann/ die gedoppelte Verschaffnung der Bootsleuten/ gleich in vorigen Jahren geschehen/ noch ferner zu Continuiren/ jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß/ wann ein Bootsmann durch ein oder andere Zufälle abgehen möcht/ die Rotte mit Ersetzung dessen nicht in selbigen sondern erst in nechstfolgendem Jahre zubeschwehren sein solle/ gestalt Wir

darneben vermuhten/ so ferne Uns GOtt mit Dennemarck Friede giebt/ sodan mit doppelter Beybringung der Bootsleute verschonet zu werden.

5.

Die Mittel anzuschaffen/ haben Wir von der Ritterschafft/ Adell und Kriegs Officirer nebst andern Unsern gewöhnlichen Ufflagen auch dieses bewilliget/ daß von jedem Unserm Bawern/ welcher ausserhalb den Scheidungen der Adelichen Sitze wohnen/ eine halbe Tonne guten Roggen/ oder im fall Mißwachs und zu befinden sein solte/ daß kein Roggen zubekommen/ an dessen statt Gersten/ wie auch ein halber Reichsthaler in gangbahrer Müntze gegeben werdē solle/ worbey gleichwohl dieses zu observiren/ daß/ gleich in jüngst verwichenem Jahre geschehen/ zwey halbe und vier viertheils Köter gegen einen zu rechnen. Item Wir bewilligen auch/ jedoch nur alleine uff daß instehende Jahr/ von jeden funfftzig Marck Zinse oder Einkommen nach Ordnung deß Roßdiensts Sechs Marck/ welches so wohl von Wittiben und Weisen als allen andern außgegeben/ und in nechstkommenden Monat Junio entweder in die Königliche Rent-Cammer zu Stockholm/ oder in den Provincien woselbst ein jeder seinen Sitz und Hoff hatt/ an die verordnete Landes Haubt-Leute in gangbahrer Müntze erleget werden soll; In dem übrigen haben wir Uns vorbehalten/ das diese Extraordinari und ungewöhnliche Bewilligungen/ unsern wohlhergebrachten Privilegien künfftig zu keinem Præjuditz gereichen/ wie dann auch/ daß alle die/ so nicht von Adell und dennoch unter was Prætext es auch sein möge Adeliche Güter besitzen/ in allen Anlagen und Beschwerungen Uns gleich geschätzet und nicht verschonet werden sollen.

Wir Pastores in den Städten erbieten Uns/ ohne andere unsere gewöhnliche Pflichten/ die Wir in diesem instehenden Jahre zu entrichten Uns nicht verweigern/ annoch dahin/ daß

Wir

Wir vor Anno 1661. 1662. und 1663. von dem jenigen Unterhalt / so Wir von der Crohn entweder an Getreyde / Gelde / oder andern Intraden zu erheben und zugeniessen haben / den zwantzigsten Theil geben und in die nechst belegene See-Stadt lieffern wollen / darbey auch die Præbenden / nach dem Anno 1655. gemachten Schlusse ein zurechnen. Mit dieser Wilkühr / daß die arme Wittiben so wohl auch diejenige / so durch daß Kriegswesen vor anderen gar erschöpfet / uff vorher gehende genawe Nachforschung mit einiger Linderung mögen angesehen werden.

Wir Priester auff dem Lande aber / nach deme daß jenige / so auff dem Anno 1657. gehaltenen Provincial-Tage bewilliget / biß an dieses 1660.te Jahr uffgehoben / wollen ausser der Taxa und Hülff-Geldern auch andern vorhin bewilligten ordinari Außgaben / welche auch instehendes Jahr sollē abgestattet werden / vor die angehende 1661. 1662. und 1663.te Jahre / von jedem 64.ten noch im stande sich befindenden vollen Hoffe / zwey Tonnen Roggen oder Gersten Stockholmischer Masse / und zwar da kundtbahrer Mißwachs an Roggen wehre / diejenige Sorte / so am meisten zubekommen / in nechst belegene See-Stadt in natura zu liefern / uñ dā an statt zweyer Toñen daß bahre Geld / nemlich vor jede 2. Rthaler an gangbahrer Müntze zuerlegē. Da Wir aber vō Gott mit solchen Mißwachs solten gestraffet werden / daß kein Getreyde auffzubringen / so wollen Wir vor alle vier Tonnen daß Geld nach itzt berührter Wardirung abstatten / jedoch verhoffen Wir / daß da Uns GOtt Frieden bescheret / Wir alßdan von solchen Extraordinari Anlagen befreyet seyn werden.

Wir von der Bürgerschafft bewilligen / ohne Unsere übrige Schatzung / welche Anno 1655. beliebet worden / die Kriegs-Steuer pro Anno 1660. 1661. 1662. und 1663. zu continuiren / jedoch / gleich wie Wir hierbey versprochen / in einigen Städten eine gewisse Anzahl Soldatē zu Roß uñ Fuß nach einer gewissen darüber ertheilenden Lista, vor instehendes Jahr auff sechs Mo-

nat zu unterhalten ; So haben Wir Uns reservirtet/ daß hingegen auff berührtes instehendes gantzes Jahr/ ob zwar die Unterhaltung sich nicht über 6. Monat erstrecket/ dennoch von der Kriegs-Steur Uns nichts abgefodert werden solle; Wir bedingen auch/ 1. Daß alle die so in den Städten sitzen und Bürgerliche Nahrung treiben/ mit hirzu gezogen werden. 2. Daß die Futterung von dem Lande verschaffet/ und der Bürger Land damit verschonet werde. 3. Daß der Bürgerschafft frey stehen möge/ den gemeinen Soldaten und Reutern entweder die Kost oder an statt derselben täglich 6. ß. Lübisch zu geben. 4. Daß zu der Officirer Beköstigung gewisse Verordnung gestellet werden möge. 5. Daß gute Disciplin gehalten werde/ auff daß sowohl der Bürger als zur Stadt kommende Landmann/ wieder die Gebühr nicht molestiret werde/ und ein jeder dem Gericht an dem Orte/ dahin es gehörig/ unterworffen sein möge. 6. Daß die Bewilligung der Bürgerschafft in künfftig zu keinem præjuditz gereichen möge. 7. Da die Gefahr nicht gar zu groß sein würde/ dieser Beschwehrung entohniget zu sein/ und bloß bey der Anno 1655. bewilligten Kriegs-Steuer zu verbleiben. 8. Da etwa die in jede Stadt destinirte Zahl nicht vor voll dahin kähme/ die Bürgerschafft auch nur die effectivè verhandene zu unterhalten hätten.

Die übrigen Städte/ welche nicht so belegen/ daß Sie Reuter zu halten vermögen/ bleiben bey der vor instehendes Jahr von Ihnen gemachten Bewilligung/ so auff einer gewissen Liste verzeichnet/ in den folgenden dreyen Jahren aber/ haben sie die Kriegssteuer gleich anderer Bürgerschafft nach der Maß und Weise/ wie Anno 1655. beliebet/ zu Continuiren.

Wir von dem gemeinen Mann/ haben Uns vereinbahret/ von jedem Schatz- und Cronen Hofe pro Anno 1660. & 1661. Eine Tonne Roggen oder Gerste und an Gelde einen Reichsthaler in gangbahrer Müntze/ im fall des Mißwachs aber/ vor jede Tonne 2. Reichsthaler zu erlegen ;

Jedoch

Jedoch daß Wir nicht verbunden sein/ daß Getreyde weiter als in die nechst belegene See-Städte innerhalb einer jeden Provintz zu führen/ und sollen / gleich vor diesem auch gebräuchlich gewesen/ zwey halbe und vier viertheil Kötere gegen einen gantzen gerechnet werden/ wie Wir dan auch ohne diese Hülffe/ Unsere hiebevorn Anno 1652. bewilligte Contributiones ohne daß gutwillig erlegen /. und da der Krieg inmittelst nicht uffhören solte/ diese extraordinari Anlage Anno 1662. und 1663. continuiren wollen.

6.

Fürß letzte/ nachdeme zur Defension und Sicherheit des Reichs in einigen See-Städten eine Anzahl Reuter uff 6. Monath lang gehalten werden sollen/ zu welchem Behueff dan Futterung erfodert wird / und Wir nicht unbillig befunden/ daß solches vom Lande angeschaffet werde ; Alß zweiflen Wir auch nicht/ wann GOtt daß Gewächse bescheret/ und die Beambte mit denen Untersassen sich darüber zusammen thun/ umb ein gewisses darinnen abzuhandeln/ es werden sich auch Unsere zu Hause anwehsende Mitbrüder darzu bequemen/ nur allein/ daß Unter denen Schatz- und Cronen-gegen der Edelleute Bauren die gewöhnliche Proportion in acht genommen werde.

Daß nun obiges alles in seinen Articuln und Clausuln von Unß für gut befunden/ resolviret und bewilliget worden/ denen auch gebührlich nachgekommen werden solle ; So haben Wir dieses zu mehrer Gewißheit und Versicherung eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pettschafften bekräfftiget. So geschlossen und geschehen ist zu Gothenburg den 1. Martii Anno 1660.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0006990